

Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes Angebotes der Suntherm GmbH und jedes mit ihr abgeschlossenen Kaufvertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht vereinbart und sind rechtsunwirksam.

2. Das Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen der Geräte durch technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten. Von der Suntherm GmbH gelieferte technische Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und/oder Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der Suntherm GmbH ist nicht gestattet.

3. Preise

Die in der Preisliste angegebenen Preise sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung Nettopreise ab Werk, ohne Verpackung und ohne Nachlaß. Es sind nur Richtpreise. Treten zwischen Vertragsabschluß und Leistungsausführung Materialkostenerhöhungen aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe oder Einstandspreise oder nicht im Einflußbereich des Auftragnehmers stehende Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände ein, erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend. Ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 4 Wochen.

4. Leistungsfristen und Termine

Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Im Falle einer vereinbarten Änderung des Vertrages sind wir berechtigt, den Liefertermin neu festzusetzen. Für unverschuldete und leicht fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen haften wir nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Auftraggeber auf das Recht, vom Kauf zurückzutreten und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatz-ansprüchen. Im Falle der durch den Auftraggeber verursachten Verzögerung der Leistungs- ausführung oder der Unterbrechung hat der Auftraggeber alle durch die Verzögerung oder Unterbrechung auflaufenden Mehrkosten zu tragen, und wir können unsere Leistung und unseren Aufwand mittels Teilrechnung fälligstellen.

5. Zahlungen

Wenn nichts anders vereinbart, sind alle Zahlungen bar, spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Scheck und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsstatt angenommen. Einziehungs- und Diskontospesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir können angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückhaltung von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen von seitens des Auftraggebers sind ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig, es sei denn diese Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zahlungen haben mit schuldbefreiender Wirkung auf eines der umstehend angeführten Konten oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen. Die Umsatzsteuer ist vom Gesamtpreis nach Rechnungslegung in voller Höhe zu leisten, außer für die Berichtigung des Kaufpreises wurden andere Zahlungskonditionen vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnspesen, Interventionskosten sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen. Vom Auftraggeber geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

6. Verzug

Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Teilzahlung mehr als 2 Wochen im Verzug, sind wir berechtigt, den gesamten Restkaufpreis (restlichen Rechnungsbetrag) sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Weiteres wird die gesamte Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn gegen das Vermögen des Auftraggebers erfolglos Zwangsvollstreckung betrieben, die Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich sonst in irgendeiner Form die Bonität und Kreditwürdigkeit mindern.

7. Versand- und Übernahmebedingungen

Der Auftragnehmer hat sogleich nach Erhalt der Ware an dem vereinbarten Abnahmort diese zu überprüfen und zu übernehmen, oder durch bevollmächtigte Personen überprüfen und übernehmen zu lassen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Der Versand erfolgt stets, auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Mit Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer (Post, Bundesbahn oder Spediteur) haben wir unsere Vertragspflichten erfüllt und geht die Gefahr auf den Auftragnehmer über.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor. Diese dürfen nur im normalen Geschäftsgang veräußert werden, solange der Kunde uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug ist.

8.2 Für den Fall der Weiterveräußerung gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Der Kunde tritt schon mit Abschluß des Vertrages die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen an uns ab.
- Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer mitzuteilen und uns alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.
- Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder die an uns abgetretenen Forderungen gepfändet, so sind wir unter Mitteilung aller Umstände zu unterrichten, die Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlich sind.

8.3 Die Befugnis des Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern endet spätestens mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet auf unsere erste Anforderung, die Vorbehaltsware an uns herauszugeben. Indem Verlangen auf Herausgabe der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

8.4 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.

8.5 Die uns nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen geben wir nach unserer Wahl insoweit frei, als ihr Wert unter Berücksichtigung der Wertschöpfung durch den Kunden die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.

8.6 Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.

8.7 Der Kunde ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, uns eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware sowie eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften zu übersenden.

9. Gewährleistung und Garantie

Wir leisten für Mangelfreiheit der Kaufgegenstände grundsätzlich für den Zeitraum eines Jahres wie folgt Gewähr:

Die Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl durch Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder Preisminderung. Das Recht des Auftraggebers auf Wandlung wird einvernehmlich abgedungen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Dies gilt in gleicher Weise für alle Garantievereinbarungen.

Es steht in unserem Ermessen, eine mangelhafte Ware gegen eine einwandfreie gleichartige auszutauschen. In diesem Falle erlischt ein eventueller Anspruch auf Vertragsaufhebung. Der Auftraggeber verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger ausdrücklich auf die Geltendmachung eines durch den Kaufgegenstand infolge einfacher oder grober Fahrlässigkeit verursachten mittel- oder unmittelbaren Schadens (Folgeschadens) und Gewinnentgangs. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ausgeschlossen von der Gewährleistung und Garantie sind Beschädigungen, die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung zurückzuführen sind.

Gewährleistungs- und Garantieansprüche werden nur dann anerkannt und berücksichtigt, wenn sie sofort nach Feststellen des Mangels schriftlich angezeigt werden. Mündliche oder telefonische Verständigung genügt nicht.

9.1 Für Kollektoren und Speicher bieten wir ab Werk bis fünf Jahre ab Ausstellungsdatum der Rechnung der Suntherm GmbH kostenlosen Ersatz für die Materialien, die nachweislich eine der Anforderung der Norm DIN 4757, Teil 3, nicht erfüllt haben.

Wir haften jedoch nicht für eine Beschädigung durch mechanische Beanspruchung und/oder Veränderungen durch witterungsbedingte Einflüsse. Geringfügige Farbabweichungen und/oder Beeinträchtigungen der Oberfläche, die keinen Einfluß auf die Funktion des Kollektors haben, sind von der Garantie ebenfalls nicht erfaßt. Ausgeschlossen ist die Haftung für Beschädigungen höherer Gewalt und Fehlfunktionen, die auf unsachgemäße Montage, Installation und/oder Installation der Produkte zurückzuführen sind. Für allfällige Mangelfolgekosten übernehmen wir keine Haftung.

Voraussetzung für eine Haftung der Suntherm GmbH ist daß

- der Einbau entsprechend der Montageanleitung in der jeweils geltenden Fassung erfolgte;
- die Montage durch einen konzessionierten Fachbetrieb (Heizungsbauer oder Installateur) erfolgte;
- Suntherm GmbH bzw. deren Beauftragter die Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle unverzüglich nach dem Auftreten etwaiger Mängel gegeben wurde;
- eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie die jährliche Überprüfung und Wartung durch ein hierzu konzessionierter Fachunternehmen vorliegt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Hauptsitz unseres Unternehmens in Poppenhausen. Es wird von den Vertragsteilen die Zuständigkeit des sachlich für Poppenhausen in Betracht kommenden Gerichtes für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbart.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In diesem Fall soll anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen eine Regelung treten, die dem mit der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.